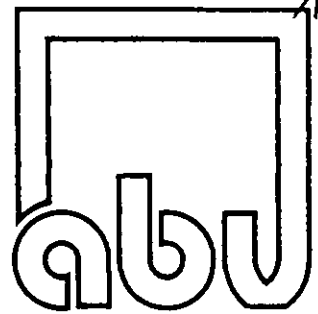


Landesverband Nordrhein-Westfalen  
Landesbüro Düsseldorf  
Am Tannenbaum 8, 4030 Ratingen 6  
Tel. 02102 / 68708 - Telefax 02102 / 66828,,  
Bürozeit 9.30-16.00 Uhr, außer mittwochs  
nachmittags und sonnabends



ABV-Geschäftsstelle, Wäckerstr. 10, 7000 Stuttgart 50, Tel. (0711) 560024

An die

Landtagsabgeordneten des  
Ausschusses "Innere Verwaltung"  
und Kommunalpolitik des Land-  
tages Nordrhein-Westfalen

Haus des Landtages

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT  
10/3027

Arbeitsgemeinschaft  
Beratender Ingenieure  
- Vermessung - e.V.

4000 Düsseldorf

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Ihre Nachricht vom

den

13.10.1989

R/K

Betr.: Beabsichtigte Änderung des VermKatG NW

Drucksache 10/4435 sowie Plenarprotokoll 10/114  
vom 30.6.1989

Verehrte Frau Abgeordnete,  
sehr geehrter Herr Abgeordneter !

In der Anhörung am 7.9.1989 im Landesvermessungsamt in Bonn Bad Godesberg sind die Verbände aufgefordert worden, Lösungsmöglichkeiten darzustellen, welche geeignet sind, die derzeit bestehende Misere zu beenden. Diese ist entstanden, weil die Landesregierung einen mit den Verbänden nicht abgestimmten und ausdiskutierten Gesetzentwurf zur Änderung des VermKatG NW vorgelegt hat.

Mit der ABV ist nur eine Lösung des Problemes zu erreichen, welche den Besitzstand der freiberuflich tätigen Vermessungsingenieure wahrt. Diese Lösung muß sich an die Vorgaben des Gutachtens Hergenahn vom 8.8.1989 halten, d.h. das VermKatG muß in einer Weise geändert werden, die es den freiberuflich tätigen Vermessungsingenieuren weiterhin ermöglicht, Gebäude einzumessen und Zugang zum Katasterzahlenwerk zu erhalten. Demzufolge müßte der § 1 des Gesetzentwurfes zur Änderung des VermKatG NW wie folgt lauten:

MMZ 10/3027

....

c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Vermessungsergebnisse, die zur Erfüllung eigener Aufgaben bei behördlichen Vermessungsstellen nach Abs. 3 und Markscheidern entstanden sind, können für Aufgaben der Landesvermessung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 verwendet werden, wenn die zuständige Behörde die Vermessungsergebnisse für geeignet hält. Unter den gleichen Voraussetzungen können die Ergebnisse von Gebäudeeinmessungen, topographischer Vermessungen und Höhenmessungen freiberuflich tätiger Vermessungsingenieure, Markscheider, betrieblicher Vermessungsstellen und sonstiger Behörden für Aufgaben der Landesvermessung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 verwendet werden.

§ 9 muß lauten:

Benutzung des Liegenschaftskatasters .....

"(2) Die mit § 1 Abs. 1 bis 4 genannten Behörden und Personen sowie die Behörden für Agrarordnung, das Landesoberbergamt und die seiner Aufsicht unterstehenden Markscheider erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Aufträge Einsicht in das Liegenschaftskataster sowie Auskunft und Auszüge daraus".

Schließlich muß § 10 wie folgt geändert werden:

§ 10 Abs. 2

"Wird auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriß verändert, so hat der jeweilige Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten das Gebäude oder die Grundrißveränderung durch die Katasterbehörde, durch einen öffentlich-bestellten Vermessungsingenieur oder durch einen freiberuflich tätigen Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. Gebäude innerhalb geschlossener Werksbereiche dürfen durch eigene betriebliche Vermessungsstellen einge-

MMZ10/3027

messen werden.

§ 1 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt. Die Verpflichtung besteht nicht, wenn überwiegend private Interessen dem Nachweis des Gebäudes dem Liegenschaftskataster entgegenstehen.

Durch eine Änderung des Gesetzentwurfs in der vorgeschlagenen Fassung wahrt der Gesetzgeber den Besitzstand der freiberuflich tätigen Vermessungsingenieure, wozu er verpflichtet ist.

Die ABV, die für eine Änderung des VermKatG NW keine zwingenden Gründe zu erkennen vermag, sähe sich nur dann in der Lage, der von der Landesregierung vorgeschlagene Novellierung zuzustimmen, wenn vor der Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs die Berufsordnung für die ÖbVI wie folgt geändert wird:

Änderung der Berufsordnung für öffentlich bestellte Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 27.4.1965 in der Fassung vom 31.12.1984

§ 20 Übergangsregelung

Als öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist auf Antrag innerhalb der folgenden 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Berufsordnung zuzulassen:

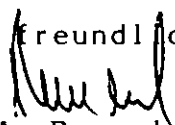
1. Ein freiberuflich tätiger Vermessungsingenieur, der den Abschluß eines Studiums an einer deutschen Fachhochschule oder Universität nachweisen kann und mindestens 5 Jahre als Vermessungsingenieur in Nordrhein-Westfalen tätig ist.
2. Ein freiberuflich tätiger Vermessungsingenieur, der den Abschluß eines Studiums an einer deutschen Fachhochschule oder Universität nachweisen kann und die Laufbahnprüfung zum gehobenen vermessungstechnischen Dienst bestanden und danach mindestens 3 Jahre als freiberuflicher Vermessungsingenieur in NW selbständig gearbeitet hat.

3. Ein freiberuflich tätiger Vermessungsingenieur, der den Abschluß eines Studiums an einer deutschen Fachhochschule oder Universität nachweisen kann und mindestens 2 Jahre mit Meßgenehmigung bei einer in § 1 Abs. 1 bis 3 VermKatG NW genannten Behörde oder Einrichtung beschäftigt gewesen ist und mindestens 3 Jahre selbständig in NW tätig gewesen ist.

Der Innenminister kann auf Antrag eines freiberuflich tätigen Vermessungsingenieurs, der in NW seine Tätigkeit ausübt und die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 bis 3 nicht erfüllt, eine Sonderregelung zulassen.

Mit diesem Vorschlag will die ABV den stark gewandelten technischen und wirtschaftlichen Anforderungen, die auch das Vermessungswesen beeinflusst und verändert haben, gerecht werden. Vor einer Verabschiedung des VermKatG NW muß jedoch die Berufsordnung der ÖbVI geändert sein, da nur in diesem Fall eine Zustimmung der ABV zu erreichen ist. Nur bei dieser Lösung wird vermieden, daß Entschädigungsansprüche in einer Größenordnung von immerhin 325 Mio. DM geltend gemacht werden. Hierzu verweisen wir auf das Ihnen bereits vorliegende Gutachten des Herrn RA. Hergenahn vom 8.8.1989.

Mit freundlichen Grüßen:

  
( RA. Remmel )  
Geschäftsführer